

Bundesgesetzblatt¹⁹¹⁷

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1998

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite	JOB
27. 7. 98	Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV) FNA: neu: 751-1-6	1918	8227
28. 7. 98	Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung FNA: 7832-1-21, 7842-12	1935	8341
28. 7. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV) FNA: 9513-30	1938	8160
Hinweis auf andere Verkündungsblätter			
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1980	

**Verordnung
über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet
(Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AtAV)**

Vom 27. Juli 1998

Auf Grund des § 10 Satz 2, des § 11 Abs. 1 Nr. 6, des § 54 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 54 Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 10 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 6 durch Artikel 1 Nr. 9 und 10 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verbringung radioaktiver Abfälle im Sinne der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

§ 2

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse sowie sonstige Anforderungen nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung sowie sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer bei der grenzüberschreitenden Verbringung von radioaktiven Abfällen, die sich aus Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften, aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften, internationalen Übereinkünften oder aus Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittländern ergeben, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Genehmigung nach § 3 des Atomgesetzes und § 11 der Strahlenschutzverordnung sowie eine Anzeige nach § 12 der Strahlenschutzverordnung sind nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr radioaktiver Abfälle eine Genehmigung oder Zustimmung zur Verbringung nach den §§ 5, 13 oder 14 notwendig ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Radioaktive Abfälle:

Materialien, die Radionuklide enthalten, hierdurch kontaminiert sind und für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist, wenn die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Teil A Nr. 1 und die Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung überschritten werden;

2. Drittland:

ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist;

3. Spaltstoffe:

spaltbare Stoffe nach Artikel 197 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 des EURATOM-Vertrages;

4. Umschlossene Strahlenquelle:

radioaktive Stoffe, die von einer festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen ständig so eingebettet sind, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird;

5. Verbringung:

die Vorgänge zur Beförderung radioaktiver Abfälle vom Ausgangs- zum Bestimmungsort, einschließlich Be- und Entladung.

§ 4

Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in dem Vordruck nach Anlage 1 müssen lesbar mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter dokumentenechter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht verändert werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, wann und durch wen dies erfolgt ist.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle ist unzulässig

1. an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grades südlicher Breite und
2. in ein Drittland, das Vertragsstaat nach dem Gesetz zu dem Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 15. Dezember 1989 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften ist.

(2) Wer radioaktive Abfälle

1. aus dem Inland
 - a) in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 - b) in ein Drittland,
2. in das Inland aus einem Drittland,
3. durch das Inland, wenn die radioaktiven Abfälle aus einem Drittland stammen und für ein Drittland bestimmt sind und sie bei ihrer Verbringung in das Inland erstmals in die Europäischen Gemeinschaften gelangen,

verbringt, bedarf der Genehmigung. Diese wird unter Verwendung von Abschnitt 3 des Vordrucks nach Anlage 1 erteilt. Über die Erteilung einer Genehmigung entscheidet das Bundesausfuhramt im Benehmen mit den Landesbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der Ausgangs- oder Bestimmungsort liegt. Satz 1 gilt nicht, sofern ein Anwender einer umschlossenen Strahlenquelle, die keine Spaltstoffe enthält, diese an den Lieferanten zurückgibt.

(3) Eine Genehmigung darf unbeschadet der Anforderungen nach den §§ 7 bis 10 nicht erteilt werden, wenn die ergänzend anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Atomgesetzes oder § 14 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung nicht erfüllt sind.

(4) Für eine Verbringung aus dem Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in ein Drittland kann auf Antrag eine Genehmigung für mehrere Verbringungsverfahren (Sammelgenehmigung) für einen Zeitraum von bis zu dreijahren erteilt werden, wenn

1. die radioaktiven Abfälle, auf die sich die Genehmigung bezieht, im wesentlichen dieselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften aufweisen und
2. diese radioaktiven Abfälle von demselben Besitzer zu demselben Empfänger verbracht werden sollen und dieselben zuständigen Behörden eingeschaltet werden und
3. die vorgesehenen Beförderungen, wenn dritte Staaten von Verbringungen betroffen sind, über dieselbe Grenzübergangsstelle bei der Ein- oder Ausfuhr in die oder aus den Europäischen Gemeinschaften und über dieselbe Grenzübergangsstelle des oder der betroffenen Drittländer erfolgen sollen.

Bestehen besondere Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betroffenen Drittländer, kann eine Sammelgenehmigung abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch dann erteilt werden, wenn die Verbringungen über verschiedene Grenzübergangsstellen durchgeführt werden.

§ 6

Antragstellung

(1) Eine Genehmigung nach § 5 ist beim Bundesausfuhramt unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu beantragen

1. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vom Besitzer,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vom Empfänger,
3. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von demjenigen, der radioaktive Abfälle durch das Inland zu befördern beabsichtigt.

(2) Der Vordruck nach Anlage 1 ist in drei Ausfertigungen einzureichen; das Bundesausfuhramt kann weitere Ausfertigungen anfordern. Das Bundesausfuhramt übermittelt in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in den die radioaktiven Abfälle verbracht werden sollen, sowie in allen Fällen des § 5 Abs. 2 den zuständigen Behörden der Durchfuhrländer ein Exemplar des Vordrucks nach Anlage 1 in Kopie zwecks Zustimmung. Erfolgt die Verbringung in ein Drittland, setzt sich das Bundesausfuhramt darüber hinaus mit den Behörden des Bestimmungslandes in Verbindung. Das Bundesausfuhramt behält Ausfertigung 1 des mit den Genehmigungs- und den Zustimmungsvermerken versehenen Vordrucks nach Anlage 1 ein und sendet die Ausfertigungen 2 und 3 des Vordrucks nach Anlage 1 an den Antragsteller.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die verbindliche Erklärung des Empfängers der radioaktiven Abfälle, daß er zu deren Abnahme bereit ist,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 eine amtliche Erklärung, aus der sich ergibt, daß die Einrichtung des Empfängers zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen geeignet ist,
3. Angaben über den zeitlichen Ablauf der einzelnen Verbringungen und die jeweiligen Mengen der radioaktiven Abfälle, sofern ein Antrag nach § 5 Abs. 4 gestellt wird,
4. Unterlagen, die den Nachweis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 führen und aus denen sich die Verpflichtung des Empfängers der radioaktiven Abfälle im Drittland ergibt, deren Erhalt binnen zwei Wochen nach ordnungsgemäßem Erreichen des Bestimmungsortes gegenüber dem Besitzer zu bestätigen.

§ 7

Verbringung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist zu erteilen, wenn

1. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und der Durchfuhrländer
 - a) unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 mitgeteilt haben, daß sie der beantragten Verbringung zustimmen,
 - b) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des ordnungsgemäß gestellten Antrags dem Bundesausfuhramt mitgeteilt haben, daß sie die Zustimmung verweigern, oder wenn die verlangte Zusatzfrist von höchstens einem Monat verstrichen ist, ohne daß die Zustimmung verweigert wurde,
2. die Auflagen, unter denen die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und der Durchfuhrländer zugestimmt haben, eingehalten werden können,
3. sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können.

Auflagen nach Satz 1 Nr. 2 oder nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes werden dem Vordruck nach Anlage 1 beigelegt.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht, soweit das Bestimmungsland oder ein Durchfuhrland das automatische Zustimmungsverfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 92/3/EURATOM abgelehnt hat; in diesem Fall darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union ausdrücklich mitgeteilt hat, daß sie der Verbringung zustimmt.

(3) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Verantwortung des Besitzers, Beförderers, Eigentümers, Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.

§ 8

Verbringung in ein Drittland

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur erteilt werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Drittlandes gegenüber dem Bundesausfuhramt bestätigt hat, daß der Empfänger über die zum Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen erforderliche Genehmigung und die geeigneten Einrichtungen verfügt, und nachgewiesen ist, daß die Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle in Drittländer nach Anlage 2 erfüllt werden,
2. bezüglich der Durchfuhrländer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind,
3. ein Bedürfnis für die Verbringung in das Drittland besteht,
4. sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Verbringung in das Inland aus einem Drittland

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu erteilen, wenn

1. der Empfänger über die zum Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen erforderliche Genehmigung und die geeigneten Einrichtungen verfügt oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat,
2. bezüglich der Durchfuhrländer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind,
3. der Empfänger der radioaktiven Abfälle im Inland mit dem in dem Drittland niedergelassenen Besitzer der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Drittlandes verbindlich vereinbart hat, daß der Besitzer die radioaktiven Abfälle zurücknimmt, wenn der Verbringungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann,
4. ein Bedürfnis für die Verbringung in das Inland besteht,
5. gewährleistet ist, daß die Verbringung in das Inland nicht zum Zwecke der Endlagerung oder der Zwischenlagerung erfolgt, soweit nicht die Zwischenlagerung notwendige Vorbereitung oder Teil einer Behandlung und Konditionierung ist und die radioaktiven Abfälle wieder zurückverbracht werden.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Verbringung durch das Inland

(1) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sinngemäß erfüllt sind.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Unterrichtungen

Von der Erteilung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 unterrichtet das Bundesausfuhramt unter Verwendung einer Ausfertigung des Vordrucks nach Anlage 1 mit den beigefügten Auflagen die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und etwaiger Durchfuhrländer. In den Fällen des § 8 unterrichtet der Besitzer das Bundesausfuhramt rechtzeitig über den Beginn der Verbringung. Dieses setzt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes von der Verbringung in Kenntnis.

§ 12

Mitführen von Unterlagen

Der Beförderer hat eine Ausfertigung von Abschnitt 1, 3 und 4 des Vordrucks nach Anlage 1 mit der Zustimmung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen. Erfolgt die Verbringung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer, sind die Unterlagen nach Satz 1 vor Beginn der Verbringung den zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Drittlandes zu übermitteln, das Bestimmungsland ist. Der Inhaber der Verbringungsgenehmigung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 erfüllt werden.

§ 13

Zustimmung zur Verbringung in das Inland aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle in das Inland aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Zustimmung; die Entscheidung über die Zustimmung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Zustimmung ist unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 vom Bundesausfuhramt im Benehmen mit der Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Bestimmungsort liegt, zu erteilen, wenn

1. der Empfänger
 - a) mit der Verbringung einverstanden ist und
 - b) über die erforderliche Genehmigung für den vorgesehenen Umgang mit den radioaktiven Abfällen und die geeigneten Einrichtungen verfügt oder diesen Umgang entsprechend einer bestehenden Verpflichtung angezeigt hat und
2. sichergestellt ist, daß die radioaktiven Abfälle vom Besitzer zurückgenommen werden, wenn die Verbringung nicht zu Ende geführt oder die Bedingungen für die Verbringung nicht erfüllt werden können,

anderenfalls ist die Zustimmung zu verweigern.

(2) Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden, um sicherzustellen, daß die für Verbringungen im Inland und die nach bestehenden internationalen Übereinkünften geltenden Anforderungen erfüllt werden.

(3) Das Bundesausfuhramt teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, aus dem die radioaktiven Abfälle in das Inland verbracht werden sollen, spätestens zwei Monate nach Erhalt des ordnungsgemäß gestellten Antrags unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 mit, ob es der Verbringung zustimmt und welche Auflagen es für erforderlich hält oder

ob es die Zustimmung verweigert; das Bundesausfuhramt kann eine Zusatzfrist von höchstens einem Monat für die Mitteilung seiner Entscheidung verlangen. Liegt nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 keine Mitteilung vor, gilt die Zustimmung als erteilt. Wird eine Zustimmung mit Auflagen versehen oder verweigert, ist dies unter Bezugnahme auf die einer Verbringung oder uneingeschränkten Verbringung entgegenstehenden gemeinschaftlichen oder inländischen Bestimmungen zu begründen.

§ 14

Zustimmung zur Durchfuhr

(1) Die Verbringung radioaktiver Abfälle durch das Inland aus einem oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Zustimmung; die Entscheidung über die Zustimmung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Zustimmung ist unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 vom Bundesausfuhramt zu erteilen, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die ordnungsgemäße Verbringung in das Bestimmungsland ergeben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verbringung von radioaktiven Abfällen durch das Inland, wenn diese aus einem Drittland in die Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, für ein Drittland bestimmt sind und zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt worden sind.

§ 15

Genehmigung durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

In den Fällen der §§ 13 und 14 ist eine Verbringung radioaktiver Abfälle in oder durch das Inland nur zulässig, wenn die nach der Richtlinie 92/3/EURATOM erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde des jeweiligen anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilt worden ist. § 12 gilt entsprechend.

§ 16

Bestätigung über den Erhalt

(1) Der Empfänger radioaktiver Abfälle, die in das Inland verbracht worden sind, hat der für ihn zuständigen Behörde und dem Bundesausfuhramt binnen 15 Tagen unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 den Erhalt dieser radioaktiven Abfälle zu melden. Das Bundesausfuhramt übermittelt den anderen von der Verbringung betroffenen Staaten eine Ausfertigung dieser Meldung.

(2) Nach einer Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem Inland übermittelt das Bundesausfuhramt dem Inhaber einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a eine Ausfertigung der Meldung über den Erhalt der radioaktiven Abfälle, die ihm von der Behörde des Bestimmungslandes übermittelt worden ist.

(3) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b hat dem Bundesausfuhramt bin-

nen 14 Tagen unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 das Eintreffen der radioaktiven Abfälle am Bestimmungsort unter Nennung der letzten Grenzübergangsstelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union, über den die Verbringung erfolgt ist, zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung des Empfängers der radioaktiven Abfälle beizufügen, in der dieser bestätigt, daß die radioaktiven Abfälle ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben; hierbei ist die Eingangszollstelle des Bestimmungslandes anzugeben.

§ 17

Mitwirkung der Zollstellen

Radioaktive Abfälle sind der zuständigen Zollstelle unter Vorlage der in § 12 genannten Unterlagen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen, wenn sie aus einem Drittland unmittelbar in das Inland oder aus dem Inland unmittelbar in ein Drittland verbracht werden.

§ 18

Aufbewahrung der Begleitscheine

Die Begleitscheine nach Anlage 1 sind von allen Beteiligten mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 15 Satz 1 radioaktive Abfälle verbringt,
2. entgegen § 12 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 15 Satz 2, eine Ausfertigung des Vordrucks nicht mitführt oder übermittelt oder entgegen § 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 15 Satz 2, die Erfüllung von Verpflichtungen nicht sicherstellt oder
3. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 20

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Änderung der Anlagen dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 1998

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Abschnitt 1

Registrierungsnummer:
 (einzutragen von den Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

**Einheitlicher Begleitschein für Verbringungen radioaktiver Abfälle
 (Richtlinie 92/3/Euratom)**

Antrag auf Genehmigung zur Verbringung

Hinweise

Der Antragsteller füllt die Rubriken 1 bis 16 aus und übermittelt den Begleitschein vollständig (Teile 1 bis 5) an die zuständigen Behörden seines Landes, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle befugt sind.

Antragsteller ist, je nach Art der Verbringung (siehe Rubrik 1):

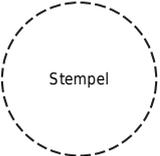
- Art A: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten: - der Besitzer der radioaktiven Abfälle;
- Art B: Einfuhr in die Gemeinschaft: - der Empfänger der radioaktiven Abfälle;
- Art C: Ausfuhr aus der Gemeinschaft: - der Besitzer der radioaktiven Abfälle;
- Art D: Durchfuhr durch die Gemeinschaft: - die Person, die in dem Mitgliedstaat über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden, für die Abwicklung der Verbringung in diesem Mitgliedstaat verantwortlich ist.

Teil 1 sowie Teile 3 und 4 begleiten die Abfälle während der gesamten Verbringung.

1	<p>Art der Verbringung (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p>Art A: Verbringung zwischen Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/></p> <p>Art B: Einfuhr in die Gemeinschaft <input type="checkbox"/></p> <p>Art C: Ausfuhr aus der Gemeinschaft <input type="checkbox"/></p> <p>Art D: Durchfuhr durch die Gemeinschaft <input type="checkbox"/></p>
2	<p>Antrag auf Genehmigung für (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p>eine einzige Verbringung <input type="checkbox"/></p> <p>mehrere Verbringungen <input type="checkbox"/> Anzahl der vorgesehenen Verbringungen:</p> <p>Geplante Ausführungsfrist:</p>
3	<p>(Nur auszufüllen bei Verbringung(en) zwischen zwei Mitgliedstaaten über das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Drittländer.)</p> <p>Grenzübergangsstelle bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft:</p> <p>Eingangszollstelle des Drittlandes (erstes Durchfuhrland):</p> <p>Ausgangszollstelle des Drittlandes (letztes Durchfuhrland):</p> <p>Grenzübergangsstelle bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft:</p> <p>(Die von dem Antrag abgedeckten Verbringungen müssen alle über dieselben Grenzübergangsstellen erfolgen, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.)</p>
4	<p>Besitzer (Firmenbezeichnung):</p> <p>Kontaktperson: Herr/Frau</p> <p>Straße:</p> <p>Plz: Ort: Land:</p> <p>Tel.: Telefax:..... Telex:.....</p>
5	<p>(Auszufüllen, wenn die Daten von den unter Rubrik 4 gemachten Angaben abweichen.)</p> <p>Standort der Abfälle:</p> <p>Kontaktperson: Herr/Frau</p> <p>Straße:</p> <p>Plz: Ort: Land:</p> <p>Tel.: Telefax:..... Telex:.....</p>

Abschnitt 1 Seite 2

6	<p>Art der Abfälle:</p> <p>Physikalisch-chemische Eigenschaften:</p> <p>Wichtigste Radionuklide:</p> <p>Alpha-Höchstaktivität/Gebinde: (GBq)</p> <p>Beta/Gamma-Höchstaktivität/Gebinde: (GBq)</p>																																
7	<p>Alpha-Gesamtaktivität: (GBq)</p> <p>Beta/Gamma-Gesamtaktivität: (GBq)</p> <p>Gesamtanzahl der Gebinde: Netto-Gesamtmasse der Abfälle: (kg)</p> <p style="padding-left: 150px;">Brutto-Gesamtmasse: (kg)</p> <p style="padding-left: 150px;">Gesamtvolumen (wahlfrei):</p> <p>(Soweit sich der Antrag auf mehrere Verbringungen bezieht, sind dies Schätzwerte.)</p> <p>Art der Verpackung, in denen der Abfall enthalten ist (z.B. Kunststoffsäcke, Metallfässer 200 Liter, ISO-Transportbehälter usw.):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>System zur Identifizierung der Gebinde (bei Etikettierung Beispiele beifügen)</p> <p>.....</p>																																
8	<p>Andere Gefahrenklassen (das oder die zutreffende(n) Kästchen ankreuzen)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Klasse 1</td> <td style="width: 75%;">Explosionsfähige Stoffe</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Klasse 2</td> <td>Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Klasse 3</td> <td>Entzündliche flüssige Stoffe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Klasse 4</td> <td>4.1. Entzündliche feste Stoffe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse 5</td> <td>5.1. Brennstoffe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>5.2. Organische Peroxyde</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse 6</td> <td>6.1. Toxische Stoffe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Klasse 8</td> <td>Korrosionsauslösende Stoffe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Klasse 9</td> <td>Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Klasse 1	Explosionsfähige Stoffe	<input type="checkbox"/>	Klasse 2	Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas	<input type="checkbox"/>	Klasse 3	Entzündliche flüssige Stoffe	<input type="checkbox"/>	Klasse 4	4.1. Entzündliche feste Stoffe	<input type="checkbox"/>	4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe	<input type="checkbox"/>	4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen	<input type="checkbox"/>	Klasse 5	5.1. Brennstoffe	<input type="checkbox"/>	5.2. Organische Peroxyde	<input type="checkbox"/>	Klasse 6	6.1. Toxische Stoffe	<input type="checkbox"/>	6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können	<input type="checkbox"/>	Klasse 8	Korrosionsauslösende Stoffe	<input type="checkbox"/>	Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	<input type="checkbox"/>
Klasse 1	Explosionsfähige Stoffe	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 2	Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 3	Entzündliche flüssige Stoffe	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 4	4.1. Entzündliche feste Stoffe	<input type="checkbox"/>																															
	4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe	<input type="checkbox"/>																															
	4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 5	5.1. Brennstoffe	<input type="checkbox"/>																															
	5.2. Organische Peroxyde	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 6	6.1. Toxische Stoffe	<input type="checkbox"/>																															
	6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 8	Korrosionsauslösende Stoffe	<input type="checkbox"/>																															
Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	<input type="checkbox"/>																															
9	<p>Art der Tätigkeit, bei der die Abfälle entstanden sind (z. B. Medizin, Forschung, Nuklearindustrie oder sonstige Tätigkeit; genauere Angaben)</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																
10	<p>Zweck der Verbringung: (Zutreffendes ankreuzen)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Zwischenlagerung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Rücktransport nach Zwischenlagerung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Endlagerung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Zwecke (genauere Angaben)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td></td> </tr> </table>	Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe	<input type="checkbox"/>	Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	<input type="checkbox"/>	Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	<input type="checkbox"/>	Zwischenlagerung	<input type="checkbox"/>	Rücktransport nach Zwischenlagerung	<input type="checkbox"/>	Endlagerung	<input type="checkbox"/>	Sonstige Zwecke (genauere Angaben)																
Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe	<input type="checkbox"/>																																
Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	<input type="checkbox"/>																																
Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	<input type="checkbox"/>																																
Zwischenlagerung	<input type="checkbox"/>																																
Rücktransport nach Zwischenlagerung	<input type="checkbox"/>																																
Endlagerung	<input type="checkbox"/>																																
Sonstige Zwecke (genauere Angaben)																																	
.....																																	
.....																																	

11	Vorgesehene Beförderungsart (Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)	Abgangsort	Bestimmungsort	Vorgesehener Transportunternehmer
	1
	2
	3
	4
	5
12	Aufzählung der von der Verbringung betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge (erstes Land ist das Ausgangsland, letztes das Bestimmungsland)			
	1	3	5	7
	2	4	6	8
13	Empfänger (Firmenbezeichnung):			
	Verantwortliche Person: Herr/Frau			
	Straße:			
	Plz: Ort: Land:			
	Tel.: Telefax: Telex:			
14	(Auszufüllen, wenn die Daten mit den Angaben unter Rubrik 13 nicht übereinstimmen)			
	Bestimmungsort der Abfälle:			
	Verantwortliche Person: Herr/Frau			
	Straße:			
	Plz: Ort: Land:			
	Tel.: Telefax: Telex:			
15	Antragsteller (Firmenbezeichnung):			
	Verantwortliche Person: Herr/Frau			
	Straße:			
	Plz: Ort: Land:			
	Tel.: Telefax: Telex:			
16	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/3/Euratom:			
	(i) beantrage ich hiermit die Genehmigung der vorstehend beschriebenen Verbringung(en) radioaktiver Abfälle;			
	(ii) bescheinige ich, daß die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen und daß die Verbringung(en) in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden;			
	(iii) (Soweit es sich um eine Verbringung der Art A oder C handelt)			
	- verpflichte ich mich, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht zu Ende geführt werden kann (können) oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können(*);			
	(Soweit es sich um eine Verbringung der Art B oder D handelt)			
	- füge ich eine Erklärung des Besitzers der Abfälle in einem Drittland bei, daß er die Abfälle zurücknimmt, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können(*).			
 (Ort, Datum)	 Stempel (Unterschrift)	
	(*) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen; die nicht Zutreffende ist zu streichen.			

Abschnitt 2

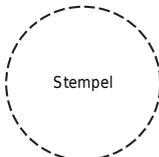
Registrierungsnummer:
 (einzutragen von den Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

**Einheitlicher Begleitschein für die Verbringung radioaktiver Abfälle
 (Richtlinie 92/3/Euratom)**

Zustimmung der konsultierten zuständigen Behörde

Hinweise

1. Die zuständigen Behörden, die befugt sind, eine Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle zu erteilen, füllen unmittelbar nach Erhalt des Antrags die Rubriken 17 und 18 aus und versehen den Antrag zu Beginn jedes Abschnitts mit der Registrierungsnummer. Anschließend fertigen sie eine ausreichende Zahl von Kopien des Abschnitts 2, die sie den anderen zuständigen Behörden, deren Zustimmung zur Genehmigung der Verbringung(en) erforderlich ist („der konsultierten zuständigen Behörde“), übermitteln. Für jede konsultierte Behörde ist in einer Kopie des Abschnitts 2 die Rubrik 19 auszufüllen; diese Kopie des Abschnitts 2 ist, zusammen mit einer Kopie des Abschnitts 1, der darin genannten, zu konsultierenden zuständigen Behörde zuzusenden.
2. Die konsultierte zuständige Behörde vervollständigt gegebenenfalls die Rubrik 19 und prüft den Antrag. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang füllt sie die Rubrik 20 aus und sendet die Originalkopie des Abschnitts 2 der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde zurück. Die konsultierte zuständige Behörde kann eine Verlängerung der Frist für die Prüfung des Antrags verlangen. Wird der Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgefüllt zurückgesandt, so wird dies als Zustimmung zum Verbringungsantrag angesehen, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/3/Euratom.

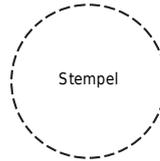
17	<p>Zuständige Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind</p> <p>Diese Behörden sind je nach Art der Verbringung:</p> <p>Art A: die Behörden des Ausgangslandes;</p> <p>Art B: die Behörden des Bestimmungslandes;</p> <p>Art C: die Behörden des Ausgangslandes;</p> <p>Art D: die Behörden des Mitgliedstaates, über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden.</p> <p>Bezeichnung der zuständigen Behörden:</p> <p>Kontaktperson: Herr/Frau</p> <p>Straße:</p> <p>Plz: Ort: Land:</p> <p>Tel.: Telefax: Telex:</p>
18	<p>Datum der Registrierung des Antrags:</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>..... (Unterschrift)</p> </div>
19	<p>Zuständige Behörde des konsultierten Landes</p> <p>Land:</p> <p>Ausgangsland <input type="checkbox"/> Durchfuhrland <input type="checkbox"/> Bestimmungsland <input type="checkbox"/></p> <p>Bezeichnung der zuständigen Behörden:</p> <p>Kontaktperson: Herr/Frau</p> <p>Straße:</p> <p>Plz: Ort: Land:</p> <p>Tel.: Telefax: Telex:</p>

25

Die getroffene und in diesem Abschnitt niedergelegte Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/3/Euratom.

Die konsultierten zuständigen Behörden werden über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle informiert.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person)

Anmerkung:

1. Diese Genehmigung hat keinerlei Einfluß auf die Verantwortung des Besitzers, des Beförderers, des Eigentümers, des Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.
2. Bei der Verbringung der Abfälle sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Abschnitte 1, 3 und 4 mitzuführen.

Abschnitt 4

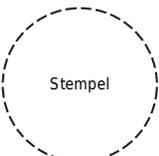
Registrierungsnummer:
 (einzusetzen von den Behörden, die zur Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

**Einheitlicher Begleitschein für die Verbringung radioaktiver Abfälle
 (Richtlinie 92/3/Euratom)**

Packliste

Hinweise:

Diese Liste ist vom Besitzer der radioaktiven Abfälle vor jeder Verbringung (einschließlich der Fälle, in denen eine Genehmigung mehrere Verbringungen betrifft) auszufüllen und zusammen mit den Abschnitten 1 und 3 des einheitlichen Begleitscheins bei der Verbringung der Abfälle mitzuführen. Nach Abschluß wird sie der Empfangsbestätigung beigelegt.

26	Besitzer (Firmenbezeichnung): Kontaktperson: Herr/Frau Straße: Plz: Stadt: Land: Tel.: Telefax: Telex:
27	Die Genehmigung betrifft eine Verbringung <input type="checkbox"/> mehrere Verbringungen <input type="checkbox"/> Laufende Nummer der Verbringung:
28	Art der Abfälle: Physikalisch-chemische Eigenschaften: Hauptradionuklide: Maximale Alpha-Aktivität/Verpackung: (GBq) Maximale Beta/Gamma-Aktivität/Verpackung: (GBq) Art der Verpackung, in denen sich die Abfälle befinden (z.B. Kunststoffsäcke, Metallfässer 200 Liter, ISO-Transportbehälter usw.):
29	Gesamt-Alpha-Aktivität: (GBq) Gesamt-Beta/Gamma-Aktivität: (GBq) Gesamtzahl der Gebinde: Gesamtnettogewicht der Abfälle: (kg) Gesamtbruttogewicht: (kg) Gesamtvolumen (wahlfrei):
30	Kennzeichnung der Gebinde, die die Abfälle enthalten (Kennzeichnungsnummer jedes Gebindes, Bruttogewicht/Gebinde (kg), Nettogewicht/Gebinde (kg), Aktivität/Gebinde (GBq)) Siehe beigelegte Liste (sofern der Platz hier nicht ausreicht), oder (wahlweise) das beigelegte Dokument, das die genannten Daten enthält.
31	Datum der Absendung: Ich bescheinige hiermit, daß die Angaben in diesem Abschnitt (und der beigelegten Liste) nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind. <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%; text-align: center;"> (Ort, Datum) </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> (Unterschrift des Besitzers) </div> </div>

Abschnitt 5

Registrierungsnummer:
(einzusetzen von den Behörden, die zur Erteilung der
Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

**Einheitlicher Begleitschein für die Verbringung radioaktiver Abfälle
(Richtlinie 92/3/Euratom)****Empfangsbestätigung für Abfälle**

Hinweise:

Dieser Abschnitt wird vom Empfänger ausgefüllt und gegebenenfalls vom Antragsteller ergänzt. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann jedoch den Empfang der Abfälle in einer vom einheitlichen Begleitschein getrennten Erklärung bestätigen.

Je nachdem, ob die Genehmigung eine oder mehrere Verbringungen betrifft, ist wie folgt vorzugehen:

Genehmigung für eine einzige Verbringung**1. Verbringung der Art A oder B**

Der Empfänger füllt innerhalb von 15 Tagen nach Eintreffen der Abfälle die Rubriken 32, 33 und 35 aus und übermittelt die Abschnitte 4 und 5 den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates übermitteln sodann den anderen konsultierten zuständigen Behörden Kopien der Abschnitte 4 und 5 (sowie gegebenenfalls die Originale der beiden Abschnitte an die zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben).

Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaates dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.

2. Verbringung der Art C oder D

Der Antragsteller sorgt dafür, daß der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ihm unmittelbar nach Eintreffen der Abfälle den Abschnitt 4 sowie den Abschnitt 5 mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Rubriken 32 bis 35 übermittelt. Anstelle des Abschnitts 5 kann auch eine Erklärung des Empfängers vorgelegt werden, in der mindestens die in den Rubriken 34 und 35 geforderten Angaben enthalten sein müssen.

Innerhalb von 15 Tagen leitet der Antragsteller den Abschnitt 4, den Abschnitt 5 (sofern der Empfänger diesen nicht benutzt, füllt der Antragsteller ihn aus, mit Ausnahme der Rubrik 34) und gegebenenfalls die Erklärung des Empfängers an die zuständigen Behörden weiter, die die Genehmigung erteilt haben.

Diese Behörden leiten Kopien der Abschnitte 4 und 5 sowie gegebenenfalls der Erklärung des Empfängers an die anderen, konsultierten zuständigen Behörden weiter.

Genehmigung für mehrere Verbringungen**1. Verbringung der Art A oder B**

Der Empfänger füllt nach jeder Verbringung die Rubriken 32, 33 und 35 des Abschnitts 5 aus (hierzu fertigt er mehrere Kopien des leeren Abschnitts 5 an) und übermittelt diesen Abschnitt unmittelbar den zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, zusammen mit dem für diese Verbringung geltenden Abschnitt 4.

2. Verbringung der Art C oder D

Der Antragsteller trägt dafür Sorge, daß der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach jeder Verbringung die Rubriken 32 bis 35 ausfüllt (hierzu wird eine Kopie des leeren Abschnitts 5 benutzt) und ihm diesen Abschnitt zusammen mit dem entsprechenden Abschnitt 4 übermittelt.

Der Antragsteller füllt die Rubrik 36 des Abschnitts 5 aus und übermittelt den zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, die Abschnitte 4 und 5.

3. Jede Art von Verbringung

Wenn alle von einer Genehmigung abgedeckten Verbringungen abgeschlossen sind, wird die abschließende Empfangsbestätigung ausgefüllt und übermittelt, so als ob es sich um eine Genehmigung für eine einzige Verbringung (siehe oben) handelt, es sei denn:

- in Rubrik 33 des Abschnitts 5 ist angegeben, daß es sich um die letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung handelt;
- die gegebenenfalls von einem Empfänger außerhalb der Gemeinschaft vorgelegte Erklärung präzisiert, daß alle unter die Genehmigung zur Verbringung fallenden Abfälle ordnungsgemäß eingetroffen sind;
- der Übersichtlichkeit halber die Abschnitte 4 für jede einzelne der unter eine Genehmigung fallenden Verbringungen der abschließenden Empfangsbestätigung nochmals beigefügt sind.

36 Nur bei Verbringungen der Art C oder D:

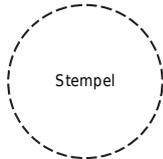
Weiterleitung der Empfangsbestätigung und ggf. der Erklärung des Empfängers (siehe nachstehende Anmerkung) durch den Antragsteller an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat:

Datum der Weiterleitung der Empfangsbestätigung (zusammen mit Abschnitt 4):

Ausgangszollstelle der Gemeinschaft:

Land:

Zollstelle:



.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anmerkung:

1. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann den Empfang der Abfälle mittels einer Erklärung oder Bescheinigung bestätigen, die mindestens die in den Rubriken 32 bis 35 genannten Angaben enthält.
2. Die zuständigen Behörden, die das Original der Empfangsbestätigung erhalten, leiten eine Kopie an die anderen zuständigen Behörden weiter.
2. Die Originale der Abschnitte 4 und 5 werden den zuständigen Behörden übermittelt, die die Genehmigung erteilt haben.
4. Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaates dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.

Anlage 2

Kriterien für die Verbringung radioaktiver Abfälle
in Drittländer

Das Drittland hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Aufstellung und Durchsetzung geeigneter nationaler Bestimmungen für den Strahlenschutz von Arbeitskräften und Bevölkerung. Diese Bestimmungen sollen sich an den einschlägigen international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen orientieren.
2. Vorhandensein eines gesetzgeberischen Rahmens für die Regelung von Tätigkeiten, die mit einer Gefährdung durch radioaktive Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle verbunden sind.
3. Klare Rollentrennung zwischen Betreibern und Genehmigungsbehörden.
4. Existenz von Behörden mit Genehmigungs-, Überprüfungs-, Bewertungs-, Inspektions- und Vollzugsfunktionen und angemessenen Ressourcen und Befugnissen zur Wahrnehmung dieser Funktionen.
5. Mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle befaßte Organisationen, die diesen Behörden Bericht erstatten oder von ihnen zugelassen werden.
6. Angemessene Schutzmaßnahmen einschließlich Aufklärung der betroffenen Bevölkerungsgruppen für den Fall einer radiologischen Notstandssituation.

Unbeschadet dieser Voraussetzungen kann das Bundesausfuhramt bei der Entscheidung, ob eine Verbringung radioaktiver Stoffe in Drittländer genehmigt werden soll, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit berücksichtigen.

Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung*)

Vom 28. Juli 1998

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 geändert gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), wird wie folgt geändert:

*) Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1).
2. Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1).
3. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 96/496/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).
4. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9).

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf Drittländern sowie über die Einfuhr und das Inverkehrbringen sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - LMEV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von oder das Inverkehrbringen von

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes und
3. sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft,
4. Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung, der Fischhygiene-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4a Abs. 1 Satz 1 und § 4b Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(3) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung innerhalb einer Frist von 60 Tagen in einen mit diesen Personen vereinbarten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurückzubringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Wenn die Sendung zurückgebracht wird, ist vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle das Informationsverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich

der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (ABl. EG Nr. L 243 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung einzuleiten. Das Original der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ist entsprechend zu kennzeichnen. Ansonsten sind die Lebensmittel einem Verfahren zur Unbrauchbarmachung für den Verzehr durch Menschen nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu unterziehen oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

(4) Die zuständige Landesbehörde teilt die Entscheidung über die Sendung umgehend unter Angabe der Gründe beim Bundesministerium für Gesundheit mit, wenn

1. bei der Untersuchung einer Sendung Erscheinungen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit, ein anderer die Gesundheit des Menschen gefährdender Befund, oder
2. ein positives Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung

festgestellt worden ist.

(5) Werden Beanstandungen festgestellt, können verstärkte Kontrollen bei folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Untersuchung der ersten Sendung Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, nachgewiesen worden sind. Die folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft sind insbesondere im Falle der in Satz 2 aufgeführten Beanstandungen bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse nicht abzufertigen.“

5. Nach § 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 6a

Verbot der Einfuhr oder des Inverkehrbringens

(1) In das Inland dürfen unbeschadet des § 17 Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 18 Abs. 1 der Geflügelfleisch-Verordnung nicht eingeführt oder sonst verbracht werden

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes,

mit Ursprung in Drittländern, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(2) Lebensmittel

1. tierischer Herkunft, die nicht unter Absatz 1 fallen, oder
2. pflanzlicher Herkunft,

die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verbote des Absatzes 1 oder 2 sind erfüllt, wenn und soweit

1. im Falle des Absatzes 1 oder 2 Nr. 1 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und
3. das Bundesministerium für Gesundheit jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat; dieses macht auch die Änderung und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Lebensmittel, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 6b

Straftaten

(1) Nach § 28a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 1 Fleisch einführt oder verbringt.

(2) Nach § 29 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 2 Geflügelfleisch einführt oder verbringt.

(3) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6a Abs. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1) Wer eine in § 6b Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(2) Wer eine in § 6b Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 30 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes ordnungswidrig.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

**Weitere Änderung
der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung**

In § 6a Abs. 3 Nr. 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geän-

dert worden ist, werden die Worte „des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)“ durch die Worte „des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807), wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Abs. 3 und die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

2. § 27 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Juli 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
In Vertretung
Baldur Wagner

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren
des nautischen und technischen Schiffsdienstes
(Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)**

Vom 28. Juli 1998

Auf Grund des

- § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 und 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß Artikel 44 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie,

sowie des

- § 7 Abs. 1 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), geändert durch Verordnung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 872), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Schiffsdienstes“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die Befähigung von Schiff sleuten, die Brückenwache und Maschinenwache gehen, sowie die zusätzliche Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiff sleuten auf bestimmten Schiffstypen.“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Übereinkommen“ bedeutet das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) und die mit Entschließungen 1 und 2 zur Schlußakte der Konferenz der Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 7. Juli 1995 angenommenen Änderungen der Anlage zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1997 II S. 1118).

(2) Die in Kapitel I Regel I/1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12, 14, 16, 19, 21, 22, 24 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Anlage zum Übereinkommen und die im Abschnitt A-I/1 des STCW-Codes festgelegten Begriffsbestimmungen und Klarstellungen werden angewendet.

(3) Es bedeutet

1. der Ausdruck Monat:

einen Kalendermonat oder 30 Tage, die sich aus Zeiträumen von weniger als einem Monat zusammensetzen,

2. der Ausdruck Seefahrtzeit:

den Dienst an Bord eines Schiffes, der für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises maßgebend ist,

3. Gesamtschiffsbetrieb:

einen Schiffsbetrieb mit Einsatz von Besatzungsmitgliedern sowohl im Decks- als auch im Maschinenbetrieb.

(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 13, 22a und 23 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217) werden angewendet.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Befähigungszeugnisse
für den nautischen Dienst
auf Kauffahrteischiffen mit
Ausnahme der Fischereifahrzeuge

(1) Für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Nautischer Wachoffizier,
2. Erster Offizier,
3. Kapitän.

(2) Für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Offizier,
2. Kapitän.“

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befähigungszeugnisse
für den technischen Dienst
auf Kauffahrteischiffen

(1) Für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Technischer Wachoffizier,
2. Zweiter technischer Offizier,
3. Leiter der Maschinenanlage.

(2) Für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt gibt es das Befähigungszeugnis für Schiffsmaschinisten.“

5. Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 5a

Befähigungszeugnisse
für Schiffsleute, die auf Kauffahrteischiffen
Brückenwache und Maschinenwache gehen

Für Schiffsleute, die auf Kauffahrteischiffen Brückenwache und Maschinenwache gehen, gibt es das Zeugnis über die Wachbefähigung auf Schiffen aller Größen und mit jeder Antriebsleistung.“

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wertigkeit der Befähigungszeugnisse

Das Befähigungszeugnis BKW schließt die Befugnisse des Befähigungszeugnisses BKü ein, wenn der Inhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 10 bis 17)“ durch die Angabe „(§§ 10, 14 bis 16)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „(§§ 18, 19)“ durch die Angabe „(§ 18)“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden des Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„in der die Normen des Abschnitts A-VI/2 Abs. 1 bis 4 und des Abschnitts A-VI/3 des STCW-Codes zu erfüllen sind,“.

d) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. als Bewerber um die in § 3 Abs. 1 und in § 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 genannten Befähigungszeugnisse außerdem den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker, als Bewerber um die Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Buchstabe c den Erwerb des Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW Betriebszeugnis II) und“.

e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer angefügt:

„7. als Bewerber um die in § 5 genannten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme des Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 2 außerdem Nachweise über die Befähigung zum Kesselwärter auf Seeschiffen, über die fachliche Eignung zur Bedienung und Instandhaltung von Kälteanlagen und über eine ausreichende Fachkunde für den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Seeschiffen“.

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Mindestalter

Das Mindestalter für den Erwerb der Zeugnisse über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier, zum technischen Wachoffizier, zum Offizier nach § 3 Abs. 2, des Zeugnisses nach § 5 Abs. 2 und der Zeugnisse zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann beträgt 18 Jahre, für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Schiffsleute, die Brücken- und Maschinenwache gehen, 16 Jahre.“

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Ausbildung
und Seefahrzeiten zum Erwerb
der Befähigungszeugnisse
für den nautischen Schiffsdienst

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
- b) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent von mindestens zwölf Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können und

2. in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b ein zugelassenes Berichtsheft, in dem der befähigte Offizier bestätigt, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und

3. den Abschluß einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 6 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Ersten Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als nautischer Wachoffizier nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Erster Offizier oder von 24 Monaten als nautischer Wachoffizier nachzuweisen.

(4) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt hat der Bewerber nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
 - b) eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten im Decks- und Brückendienst und
2. den Abschluß einer Ausbildung nach den Anforderungen der Anlage 1 von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(5) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen.“

10. Die §§ 11, 12 und 13 werden aufgehoben.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Ausbildung
und Seefahrzeiten zum Erwerb
der Befähigungszeugnisse
für den technischen Schiffsdienst

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum technischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
- b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten oder
- c) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten oder
- d) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können, und
2. ein zugelassenes Berichtsheft, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und
3. den Abschluß einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als technischer Wachoffizier nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlage hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten als Zweiter oder weiterer technischer Offizier in verantwortlicher Stellung nachzuweisen.

(4) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für den technischen Schiffsdienst nach § 5 Abs. 2 hat der Bewerber nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
- b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
- c) den Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses und
2. den Abschluß einer Ausbildung nach den Anforderungen der Anlage 3 von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.“

12. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Ausbildung und Seefahrzeiten
zum Erwerb von Befähigungszeugnissen
sowohl für den nautischen
als auch für den technischen Schiffsdienst

(1) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum nautischen und zum technischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
- b) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb von mindestens 24 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte durchgeführt werden können, oder
- c) eine Ausbildung und Seefahrtzeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und
2. zugelassene Berichtshefte, in denen der Kapitän, der Leiter der Maschinenanlage oder befähigte Offiziere bestätigen, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und
3. den Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-VI/4, A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Ersten Offizier und zum Zweiten technischen Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von 24 Monaten als Wachoffizier im Gesamtschiffsbetrieb nachzuweisen. Hierüber sind Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

(3) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän und zum Leiter der Maschinenanlage hat der Bewerber zusätzlich zu der See-

fahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von 24 Monaten als Offizier im Gesamtschiffsbetrieb nachzuweisen. Hierüber sind Tätigkeitsnachweise vorzulegen.“

13. § 17 wird aufgehoben.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angabe „vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314)“ durch die Angabe „vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802)“ ersetzt und nach dem Wort „Fertigkeiten“ die Wörter „nach den verbindlichen Normen bezüglich des Kapitäns und des Decksbereichs in den Abschnitten A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 6 des STCW-Codes, bezüglich des technischen Bereichs in den Abschnitten A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Codes und für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 2“ eingefügt und die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer den Abschluß der in den §§ 10 und 14 bis 16 vorgeschriebenen Ausbildung und Seefahrtzeit sowie die Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte von der

- a) in den §§ 10, 15 und 16 vorgesehenen Dauer und
b) für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 4 von der in Absatz 4 vorgesehenen Dauer nachweist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.
bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d und g bis i werden gestrichen.
cc) Die bisherigen Buchstaben e, f und j werden die Buchstaben a, b und c.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. Nach § 18 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 18a

Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für Seeleute

Alle Seeleute, die erstmalig eine Beschäftigung an Bord eines Schiffes aufnehmen, müssen die Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe der Anforderungen in Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes nachweisen.

§ 18b

Anforderungen an die Qualifikation der wachbefähigten Schiffsleute

(1) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Deck hat der Bewerber eine Ausbildung und Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten nachzuweisen, in der Aufgaben im Brückenwachdienst unter der unmittelbaren

Aufsicht des Kapitäns, des diensthabenden nautischen Wachoffiziers oder eines befähigten Schiffsmanns wahrgenommen werden, die die Anforderungen des Abschnittes A-II/4 des STCW-Codes erfüllen.

(2) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Maschine hat der Bewerber eine Ausbildung und Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten nachzuweisen, in der Aufgaben im Maschinenwachdienst unter der unmittelbaren Aufsicht eines befähigten technischen Offiziers oder eines befähigten Schiffsmanns wahrgenommen werden, die die Anforderungen des Abschnittes A-III/4 des STCW-Codes erfüllen.

(3) Auszubildende zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erfüllen die Anforderungen an den Erwerb des Befähigungszeugnisses für wachbefähigte Schiffsleute; das gleiche gilt für Schiffsleute, die in entsprechender Eigenschaft während der letzten fünf Jahre vor dem 1. Februar 1997 mindestens ein Jahr im Decksbereich oder im Maschinenbereich Dienst getan haben.

§ 18c

Zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiffsleuten auf Tankschiffen

(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises für den Dienst auf Tankschiffen müssen Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal, die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung entsprechend ihrer zugewiesenen Aufgaben nachweisen.

(2) Offiziere und Schiffsleute, denen besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ladung und der Ladungseinrichtungen auf Tankschiffen zugewiesen werden, müssen zusätzlich zu der nach § 18a vorgeschriebenen Ausbildung einen zugelassenen Brandbekämpfungslehrgang an Land abgeschlossen haben und

1. mindestens drei Monate einer zugelassenen Seefahrtzeit auf einem Tankschiff abgeleistet haben, um ausreichende Kenntnisse sicherer Arbeitsmethoden zu erwerben, oder
2. einen zugelassenen Einführungslehrgang für den Dienst auf Tankschiffen abgeschlossen haben, der mindestens die Anforderungen des Abschnittes A-V/1 des STCW-Codes erfüllt.

(3) Kapitäne, Leiter von Maschinenanlagen, Erste Offiziere, Zweite technische Offiziere und jede Person mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden, das Löschen und die Sorgfalt bei der Beförderung und dem Umschlag der Ladung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und darüber hinaus

1. die ihren Aufgaben auf dem Typ von Tankschiff (Öltankschiff, Chemikaliertankschiff oder Flüssiggastankschiff), auf dem sie Dienst tun, entsprechende Erfahrung besitzen und
2. an einem zugelassenen entsprechenden Tankerfortbildungslehrgang teilgenommen haben, der mindestens die jeweiligen Anforderungen des Abschnittes A-V/1 des STCW-Codes erfüllt.

(4) Die Teilnahme an einem Tanker-Fortbildungslehrgang ist nicht erforderlich, wenn die in Absatz 2 genannten Personen mindestens zwölf Monate innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 1. Februar 1999 in entsprechender Eigenschaft an Bord des betreffenden Typs von Tankschiff Dienst getan haben.

§ 18d

Zusätzliche Anforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen müssen Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal, die auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen Dienst tun, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebene Ausbildung entsprechend ihrer zugewiesenen Aufgaben nachweisen. Die Befähigungsnachweise für die Ausbildung nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind fünf Jahre gültig und können durch den Nachweis eines entsprechenden Auffrischungslehrganges für weitere fünf Jahre verlängert werden.

(2) Kapitäne, Offiziere und sonstiges in Sicherheitsrollen geführtes Personal, das in Notfällen den Fahrgästen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen Hilfe zu leisten hat, müssen eine zugelassene Ausbildung in der Führung von Menschenmengen entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 1 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(3) Kapitäne, Offiziere und sonstiges Personal für besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen müssen eine zugelassene Einführungsausbildung entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 2 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(4) Das Personal, das den Fahrgästen in den Fahrgasträumen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen unmittelbare Dienste leistet, muß eine zugelassene Sicherheitsausbildung entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 3 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(5) Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite technische Offiziere und jede Person, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, das Laden, Löschen und Sichern der Fracht oder das Schließen der Ladepforten an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen zugewiesen ist, müssen eine zugelassene Ausbildung in Fahrgastsicherheit, Ladungssicherheit und Widerstandsfähigkeit des Schiffskörpers entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 4 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(6) Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite technische Offiziere und jede Person, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen die Verantwortung tragen, müssen eine zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und menschlichem Verhalten entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 5 des STCW-Codes abgeschlossen haben.“

17. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

- a) nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 werden nach den Mustern der Anlage 4,
 - b) nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 nach dem Muster der Anlage 5,
 - c) nach § 5a nach dem Muster der Anlage 6,
 - d) nach § 7 Nr. 5 nach dem Muster der Anlage 7,
 - e) nach § 18a nach dem Muster der Anlage 8,
 - f) nach § 18c nach dem Muster der Anlage 9,
 - g) nach § 18d nach dem Muster der Anlage 10 und
 - h) nach § 4 nach dem Muster der Anlage 12
- ausgestellt.

Die für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise nach Satz 1 zuständigen Behörden einschließlich der von den Ländern aufgrund der Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Kapitäne und Schiffs-offiziere benannten Behörden werden vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgemacht.“

18. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Erteilung und Entzug von Vermerken über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen

(1) Befähigungszeugnisse, die von anderen als den in § 21a genannten Staaten ausgestellt wurden und deren Inhaber Staatsangehörige eines anderen als des in § 21a genannten Staates sind, werden vom Bundesministerium für Verkehr oder von der von ihm bestimmten Stelle durch Erteilung eines Vermerkes nach dem Muster der Anlage 11 anerkannt, wenn

1. das zur Anerkennung vorgelegte Befähigungszeugnis von einer Vertragspartei des Übereinkommens erteilt wurde und
2. a) der unter Nummer 1 genannten Vertragspartei von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bestätigt wurde, daß sie den Nachweis über die uneingeschränkte Anwendung des Übereinkommens erbracht hat oder
 - b) durch das Verfahren gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 94/58/EG*) sichergestellt ist, daß die unter Nummer 1 genannte Vertragspartei die Anforderungen des Übereinkommens zumindest in bezug auf Seefahrzeit, Schulung, Ausbildung und Befähigung erfüllt.

(2) Vor Aufnahme des Schiffsdienstes auf der Führungsebene muß die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Lehrgang über deutsches Schiffsrecht oder das Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

*) Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. EG Nr. L 319 S. 28).

(3) Die Gültigkeitsdauer des Vermerkes nach Absatz 1 darf die Dauer der Gültigkeit des zur Anerkennung vorgelegten Befähigungszeugnisses nicht überschreiten.

(4) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann entzogen werden, wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wurde. In diesem Falle ist die ausländische Behörde, die das Befähigungszeugnis erteilt hat, von den Begleitumständen in Kenntnis zu setzen.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

20. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Fortbestand der Befähigung

(1) Kapitäne und Offiziere müssen, wenn der Erwerb ihres Befähigungszeugnisses mehr als fünf Jahre zurückliegt, bei Antritt ihres Dienstes an Bord den Fortbestand ihrer Befähigung nachweisen durch

- a) eine Seefahrtzeit als Kapitän oder Offizier von mindestens einem Jahr während der letzten fünf Jahre oder
- b) eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten als überzähliger Offizier unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit als Kapitän oder Offizier oder in einer niedrigeren Dienststellung, als es die höchste Befugnis ihres Befähigungszeugnisses zuläßt oder
- c) Tätigkeiten, die vom Bundesministerium für Verkehr oder von der von ihm bestimmten Stelle als geeignet anerkannt werden, um den Fortbestand der Befähigung zu erhalten, oder
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einem zugelassenen Test oder Wiederholungslehrgang innerhalb von 24 Monaten vor Dienstantritt.

(2) Zum Ermöglichen des Ableistens der Seefahrtzeiten nach Absatz 1 Buchstabe b können die Behörden, die die Befähigungszeugnisse ausstellen, besondere Zulassungen erteilen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr“ und die Angabe „bis 19“ durch die Angabe „, 14 bis 16“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schiffsvermessung“ durch die Wörter „Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle kann Befähigungen anerkennen, die bei der Bundeswehr erworben wurden, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle kann Befähigungen der Wasserschutzpolizei für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 anerkennen, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nautischen und der technischen“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr“ durch die Wörter „der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr oder der von ihm bestimmten Stelle“ ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Weitergelten und Umtausch
bisheriger Befähigungszeugnisse

(1) Bisherige Befähigungszeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Befähigungszeugnisse, die gemäß den vor dem 1. Februar 1997 geltenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten erteilt worden sind und
2. Befähigungszeugnisse, die auf Grund der Übergangsbestimmungen des Artikels VII des Übereinkommens als gültig oder als gleichwertig anerkannt sind.

(2) Bisherige Befähigungszeugnisse können nicht über den 1. Februar 2002 hinaus verlängert werden. Sie werden in Befähigungszeugnisse nach den §§ 3 und 5 nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 umgetauscht.

(3) Folgende bisherige Befähigungszeugnisse werden auf Antrag gebührenpflichtig bei Vorliegen des Fortbestandes der Befähigung umgetauscht:

1. Nautischer Schiffsdienst

a) A 6, AG, AM und A 4(DDR)

in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3;

b) AGW, AMW, A 5(DDR) und A 3(DDR)

aa) mit einer Seefahrtzeit von über einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,

bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1;

c) A 4, AK und A 2(DDR)

in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit der Einschränkung „auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6 000 Bruttoreumzahl in der Mittleren Fahrt“;

d) AKW und A 1(DDR)

aa) mit einer Seefahrtszeit von mehr als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Einschränkung „auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6 000 Bruttoreumzahl in der Mittleren Fahrt“;

bb) mit einer Seefahrtszeit von weniger als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der gleichen Einschränkung wie unter Buchstabe aa;

2. Technischer Schiffsdienst

a) C 6, CI, CT und C 4(DDR)

in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3;

b) CIW, CTW, C 5(DDR) und C 3(DDR)

aa) mit einer Seefahrtszeit von über einem Jahr als technischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,

bb) mit einer Seefahrtszeit von weniger als einem Jahr als technischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Nicht in Absatz 3 aufgeführte bisherige Befähigungszeugnisse werden bei Vorliegen des Fortbestandes der Befähigung in Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung auf Antrag gebührenpflichtig umgetauscht, in die unter „Einschränkungen“ die bisherigen Befugnisse eingetragen werden. Bestehen für solche bisherigen Befähigungszeugnisse Befugnisweiterungen, wird abweichend von Satz 1 diese Befugnisweiterung unter „Einschränkungen“ eingetragen.

(5) Als Befähigungszeugnisse geltende Befähigungsnachweise, Berechtigungsscheine oder Dienstbescheinigungen für die Ausübung von Tätigkeiten als Kapitän, Schiffsführer oder Schiffsoffizier, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, können auf Antrag gebührenpflichtig in Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 oder nach § 5 Abs. 2 umgetauscht werden.

(6) Befähigungszeugnisse für der Fischerei dienende Kauffahrteischiffe bleiben unberührt.“

24. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Übergangsbestimmungen

Ausbildungsabschnitte und Seefahrtszeiten, die vor dem 1. August 1998 als Voraussetzung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge und zum Erwerb eines tech-

nischen Befähigungszeugnisses begonnen wurden, können anstelle der in § 7 Nr. 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen nach der in den bisherigen Vorschriften zugelassenen Art und Dauer spätestens bis zum 1. Februar 2002 beendet werden.“

25. Die Anlage 1 (zu § 18 Abs. 2) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1
(zu § 10 Abs. 4 und § 18 Abs. 2)

Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
für den Erwerb der Befähigungszeugnisse
nach § 3 Abs. 2

Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Offizier und zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Navigation
2. Radarnavigationsverfahren
3. Schifffahrtsrecht
4. Seemannschaft
5. Schiffsbetriebstechnik
6. Meteorologie
7. Medizinische Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen
8. Personalführung“.

26. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

27. Die bisherige Anlage 4 (zu § 19) wird Anlage 3 (zu § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 2) und wie folgt gefaßt:

„Anlage 3
(zu § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 2)

Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
für den Erwerb der Befähigungszeugnisse
nach § 5 Abs. 2

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsdieselmotoren, Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen
2. Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie
3. Funktion, Aufbau und Betrieb von Hauptantriebsanlagen auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt
4. Instandhaltung der Maschinenanlage einschließlich der elektronischen Einrichtungen
5. Unterbringung und Behandlung von Kraftstoffen
6. Verwendung und Pflege von Betriebsstoffen und Betriebsmitteln
7. Vorschriften für die ordnungsgemäße Führung des Schiffsmotorenbetriebes“.

28. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 bis 10 (zu § 20 Abs. 1) und 11 (zu § 21 Abs. 1) eingefügt:

„Anlage 4
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 6

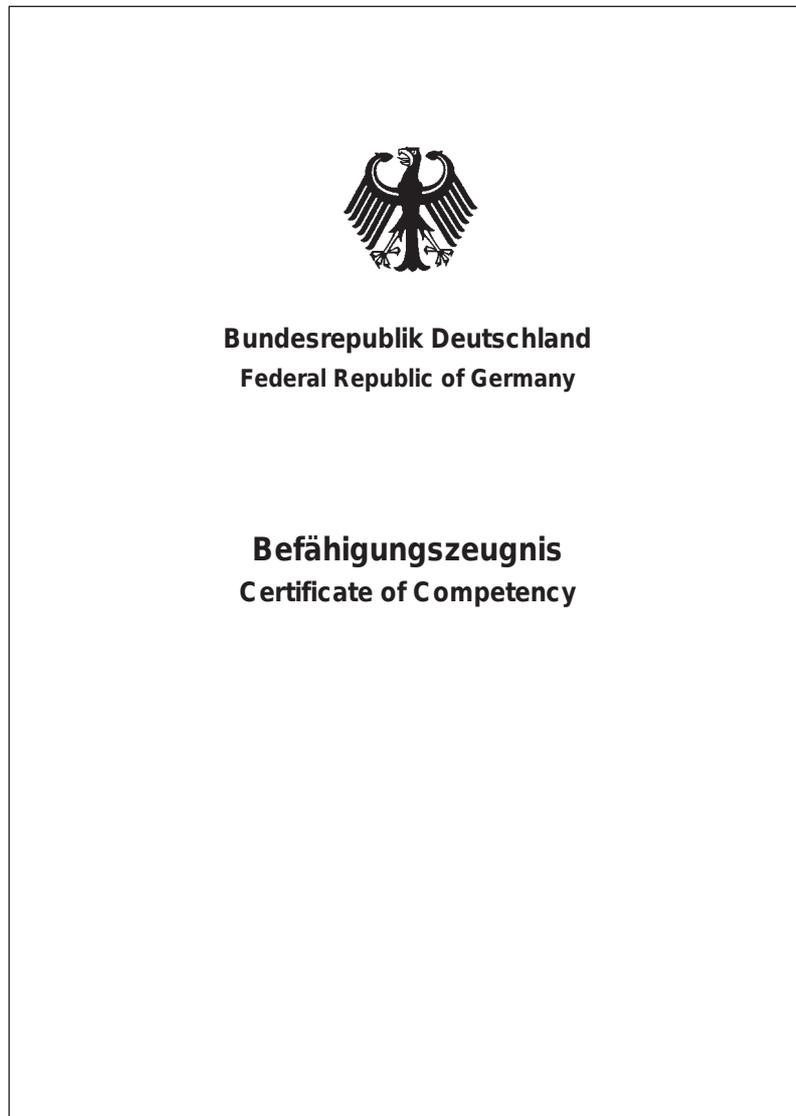
I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem Bogen festem Dokumentenpapiers blauer Farbe, der folgende Seitenaufteilung hat:

Deckseite (Muster 1) enthält den Bundesadler und in schwarzer Schrift die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“.

Muster 1 bis 6:

Muster 1



Muster 2 (Nur für nautisches Befähigungszeugnis)

Befähigungszeugnis einschließlich Vermerk zur Beglaubigung der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß der Inhaber dieses Befähigungszeugnisses nach Maßgabe der Bestimmungen der Regel des obengenannten Übereinkommens in seiner geänderten Fassung als gehörig befähigt und als geeignet befunden wurde, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum

.....
 oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes dieses Befähigungszeugnisses angegebenen Einschränkungen:

Funktion	Ebene	Etwaige Einschränkungen
Schiffsführung		
Ladungsumschlag und -stauung		
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für das Personal an Bord		

Der rechtmäßige Inhaber dieses Befähigungszeugnisses einschließlich Vermerk darf in nachstehend genannter Eigenschaft/in den nachstehend genannten Eigenschaften, die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, Dienst tun:

Eigenschaft	Etwaige Einschränkungen

Muster 2a (Nur für technisches Befähigungszeugnis)

Befähigungszeugnis einschließlich Vermerk zur Beglaubigung der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß der Inhaber dieses Befähigungszeugnisses nach Maßgabe der Bestimmungen der Regel des obengenannten Übereinkommens in seiner geänderten Fassung als gehörig befähigt und als geeignet befunden wurde, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum

.....
 oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraumes dieses Befähigungszeugnisses angegebenen Einschränkungen:

Funktion	Ebene	Etwaige Einschränkungen
Schiffsbetriebs- technik		
Wartung und Instandsetzung		
Elektrotechnik, Elek- tronik und Leittechnik		
Überwachung des technischen Schiffs- betriebes und Fürsorge für Personen an Bord		

Der rechtmäßige Inhaber dieses Befähigungszeugnisses einschließlich Vermerk darf in nachstehend genannter Eigenschaft/in den nachstehend genannten Eigenschaften, die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, Dienst tun:

Eigenschaft	Etwaige Einschränkungen

Muster 3

	
..... Name / Surname	Das Befähigungszeugnis einschließlich Vermerk / Certificate with incorporated endorsement
..... Vorname / Christian name	Nr.
..... Geburtsdatum / Date of birth	wurde ausgefertigt / issued
..... Staatsangehörigkeit / Nationality	am / on
..... Unterschrift des Inhabers des Befähigungs- zeugnisses / Signature of holder	in
 (Behörde / Authority)

(Dienstsiegel) (Official Seal) Unterschrift und Name des gehörig Ermächtigten / Signature and name of duly authorized official

Muster 5 (Nur für nautisches Befähigungszeugnis)

English translation

Certificate with incorporated endorsement attesting the issue of a certificate issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

The government of the Federal Republic of Germany certifies, that the holder of this certificate has been found duly qualified in accordance with the provisions of regulation of the above convention, as amended, and has been found competent to perform the following functions at the levels specified subject to any limitations indicated until

.....
or until the date of expiry of any extension of the validity of this certificate:

Function	Level	Limitation applying (if any)
Navigation		
Cargo handling and stowage		
Controlling the operation on the ship and care for persons on board		

The lawful holder of this certificate with incorporated endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirement of the administration:

Capacity	Limitations applying (if any)

Muster 5a (Nur für technisches Befähigungszeugnis)

English translation

Certificate with incorporated endorsement attesting the issue of a certificate issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

The government of the Federal Republic of Germany certifies, that the holder of this certificate has been found duly qualified in accordance with the provisions of regulation of the above convention, as amended, and has been found competent to perform the following functions at the levels specified subject to any limitations indicated until

.....
or until the date of expiry of any extension of the validity of this certificate:

Function	Level	Limitation applying (if any)
Marine engineering		
Maintenance and repair		
Electrical, Electronic and control engineering		
Controlling the operation of the ship and care for persons on board		

The lawful holder of this certificate with incorporated endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirement of the administration:

Capacity	Limitations applying (if any)

Muster 6

Besondere Vermerke / Special remarks

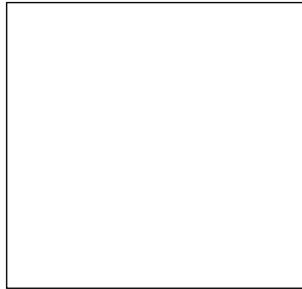
Das Original dieses Befähigungszeugnisses muß gemäß Regel I/2 Absatz 9 des Übereinkommens während des Dienstes auf einem Schiff zur Einsichtnahme vorliegen.
The original of this certificate must be kept available in accordance with regulation I/2, paragraph 9 of the Convention while serving on a ship.

Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 5

1. Das Befähigungszeugnis mit den Befugnissen für Kapitäne und für Offiziere auf nicht der Fischerei dienenden Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt und/oder für Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt bestehen aus einem im Querformat in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“.

Muster 1



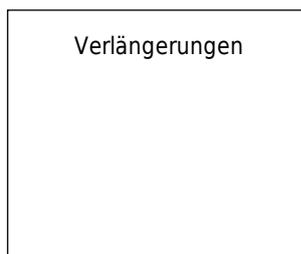
3. Die aufgeklappte Innenseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck folgende Angaben: (Angaben zur Person, Lichtbild, erworbene Befähigung, Rechtsgrundlage, Ausstellungsdatum- und -nummer, Gültigkeitsdauer, Dienstsiegel, Unterschrift des Inhabers und des Ausstellenden).

Muster 2



4. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 3 in schwarzem Druck folgende Angaben:

Muster 3



Vorderseite der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2:



Bundesrepublik Deutschland

Befähigungszeugnis

Innenseite (Querformat) der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2:

Herr/Frau _____

geboren am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938),

die Befähigung

zum Kapitän auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt

zum Offizier auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt

für Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (kW) erworben.

Unterschrift des Inhabers _____

Das Befähigungszeugnis Nr.: _____ wurde am: _____ ausgefertigt.

(Dienstsigel) _____ (Unterschrift)

Lichtbild

Rückseite:

Die Rückseite enthält den üblichen Verlängerungsvermerk (2fach)

Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses wird hiermit verlängert bis zum _____

(Dienstsigel) _____

_____ Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

Datum der Gültigkeitserneuerung _____

_____ Name des gehörig ermächtigten Bediensteten

Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses wird hiermit verlängert bis zum _____

(Dienstsigel) _____

_____ Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

Datum der Gültigkeitserneuerung _____

_____ Name des gehörig ermächtigten Bediensteten

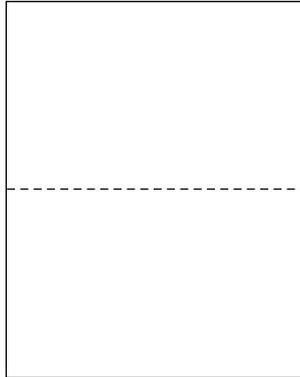
Anlage 6
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnis

Format DIN A 5

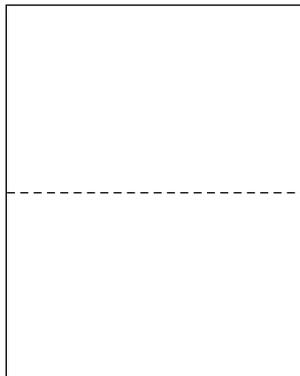
1. Das Befähigungszeugnis für Schiffsfleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen, besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis für Schiffsfleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen“, sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany“ und die Bezeichnung „Certificate for ratings forming part of a navigational watch/ an engine-room watch“ sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland



Befähigungszeugnis

für Schiffsleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen*)

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsort: _____ Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat nach der/den Regel(n) II/4 und III/4*) des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit dem/den Abschnitt(en) A-II/4 und A-III/4*) des STCW-Codes die Befähigung erworben,

als Schiffsmann auf Schiffen aller Größen

Brückenwache/und Maschinenwache*)

gehen zu dürfen.

Das Befähigungszeugnis Nr. _____ wurde am _____ ausgestellt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany



Certificate

for ratings forming part of a navigational watch/an engine-room watch*)

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: _____ Christian Names: _____

Date of birth: _____ Place of birth: _____

Nationality: _____

has in accordance with regulation(s) II/4 and III/4*) of the above Convention in conjunction with section(s) A-II/4 and A-III/4*) of the STCW-Code been found duly qualified

to be a rating forming part of a navigational watch/and an engine-room watch*)

on ships of any size.

Certificate No _____ issued on _____

(Official Seal)

(Signature of duly authorized official)

(Name of duly authorized official)

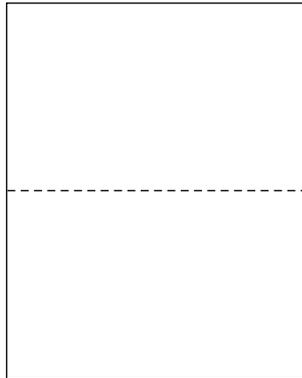
*) Delete as appropriate.

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

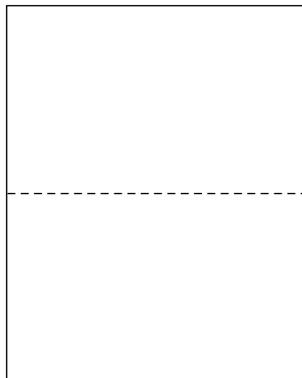
1. Die Befähigungsnachweise bestehen aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung
 - a) „Befähigungsnachweis als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote“
 - b) „Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung“sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany“ und die Bezeichnung
 - a) „Certificate of proficiency in survival craft and rescue boats and fast rescue boats“
 - b) „Certificate in advanced fire-fighting“sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland



Befähigungsnachweis

als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote*)
ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung,
die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsort: _____ Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat die Ausbildung nach Regel VI/2 Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 1 bis 4
des STCW-Codes

und*)

die Ausbildung nach Regel VI/2 Absatz 2 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 5 bis 8
des STCW-Codes*)

abgeschlossen und die Befähigung

als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote

und*)

als Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote*)

erworben.

Der Befähigungsnachweis Nr. _____ wurde am _____ ausgestellt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany



Certificate

of proficiency in survival craft and rescue boats and fast rescue boats*)

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBI. 1997 II S. 1118)

Surname: _____ Christian Names: _____

Date of birth: _____ Place of birth: _____

Nationality: _____

has completed the training according to regulation VI/2 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/2 paragraphs 1 to 4 of the STCW-Code

and*)

the training according to regulation VI/2 paragraph 2 of the above Convention in conjunction with section A-VI/2 paragraphs 5 to 8 of the STCW-Code

and has met the standards of competence for

survival crafts and rescue boats

and*)

fast rescue boats.*)

Certificate No _____ issued on _____

(Official Seal)

(Signature of duly authorized official)

(Name of duly authorized official)

*) Delete as appropriate.

Bundesrepublik Deutschland



Befähigungsnachweis

in fortschrittlicher Brandbekämpfung

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsort: _____ Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat an der Ausbildung in fortschrittlicher Brandbekämpfung nach Regel VI/3 Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/3 des STCW-Codes teilgenommen und erfüllt die darin enthaltenen Normen für die Befähigung.

Der Befähigungsnachweis Nr. _____ wurde am _____ ausgestellt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

Federal Republic of Germany



Certificate

in advanced fire-fighting

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: _____ Christian Names: _____

Date of birth: _____ Place of birth: _____

Nationality: _____

has completed the training in advanced fire-fighting according to regulation VI/3 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/3 of the STCW-Code and meets the standards of competence specified therein.

Certificate No _____ issued on _____

(Official Seal)

(Signature of duly authorized official)

(Name of duly authorized official)

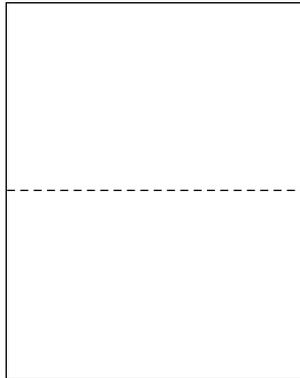
Anlage 8
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

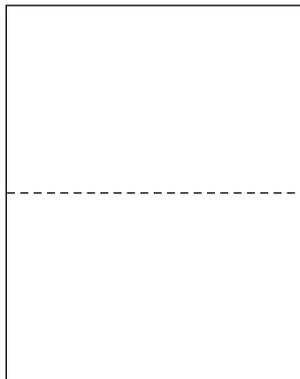
1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungsnachweis über Einführung- und Sicherheitsausbildung und Unterweisung für alle Seeleute“ sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany“ und die Bezeichnung „Certificate Familiarization, basic safety training and instruction for all seafarers“ sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland



Befähigungsnachweis

über Einführung- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsort: _____ Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat die Ausbildung nach Regel VI/1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes erhalten und erfüllt die darin enthaltenen entsprechenden Normen für die Befähigung.

Der Befähigungsnachweis Nr. _____ wurde am _____ ausgestellt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

Federal Republic of Germany



Certificate

Familiarization, basic safety training and instruction for all seafarers

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: _____ Christian Names: _____

Date of birth: _____ Place of birth: _____

Nationality: _____

has received training according to regulation VI/1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/1 of the STCW-Code and meets the appropriate standards of competence specified therein.

Certificate No _____ issued on _____

(Official Seal)

(Signature of duly authorized official)

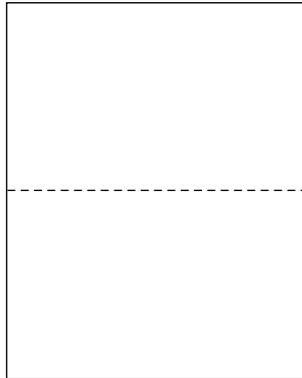
(Name of duly authorized official)

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

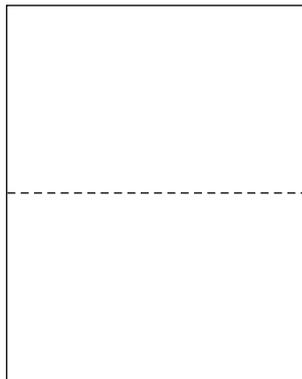
1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungsnachweis für den Dienst auf Tankschiffen“ sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany“ und die Bezeichnung „Certificate for service on tankers“ sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland



Befähigungsnachweis

für den Dienst auf Tankschiffen

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsort: _____ Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat die Ausbildung nach Regel V/1 Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/1 Abs. 2 bis 7 des STCW-Codes

und*)

die besondere Ausbildung nach Regel V/1 Abs. 2 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/1 Abs. 9 bis 14 / Abs. 16 bis 21 / Abs. 23-34*) des STCW-Codes

erfolgreich abgeschlossen und die Befähigung erworben

auf allen Tankschiffen besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ladung und Ladungseinrichtungen wahrzunehmen

und*)

auf Öltankschiffen/Chemikaliertankschiffen/Flüssiggasttankschiffen*) Aufgaben mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden, das Löschen und die Sorgfalt bei der Beförderung und den Umschlag der Ladung wahrzunehmen.

Der Befähigungsnachweis Nr. _____ wurde am _____ ausgestellt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Federal Republic of Germany



Certificate

for service on tankers

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: _____ Christian Names: _____

Date of birth: _____ Place of birth: _____

Nationality: _____

has successfully completed the training according to regulation V/1 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-V/1 paragraphs 2 to 7 of the STCW-Code and*)

the specialized training according to regulation V/1 paragraph 2 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraphs 9 to 14 / paragraphs 16 to 21 / paragraphs 23 to 34*) of the STCW-Code and has been found duly qualified

to carry out specific duties and responsibilities related to cargo or cargo equipment on all tankers and*)

to carry out specific duties with immediate responsibility for loading, discharging and care in transit or handling of cargo on Oil tankers/Chemical tankers/Liquefied gas tankers*)

Certificate No _____ issued on _____

(Official Seal)

(Signature of duly authorized official)

(Name of duly authorized official)

*) Delete as appropriate.

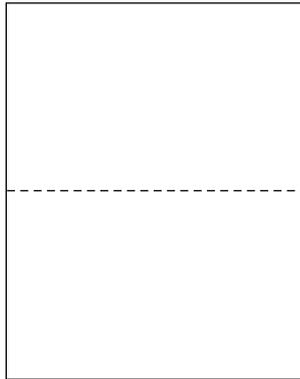
Anlage 10
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungsnachweise

Format DIN A 5

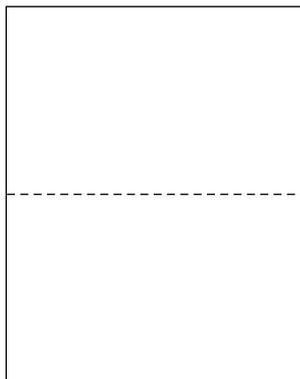
1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungsnachweis für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen“ sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany“ und die Bezeichnung „Certificate for service on ro-ro-passenger ships“ sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland



Befähigungsnachweis

für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Name: _____ Vornamen: _____

Geburtsort: _____ Geburtstag: _____

Staatsangehörigkeit: _____

hat die Ausbildung nach Regel V/2 Abs. 6 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/2 Abs. 3 des STCW-Codes*)

und*)

die Ausbildung nach Regel V/2 Abs. 4, 5, 7 und 8 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/2 Abs. 1, 2, 4 und 5 des STCW-Codes*)

erfolgreich abgeschlossen und die Befähigung erworben

den Fahrgästen in den Fahrgasträumen unmittelbare Dienste zu leisten

und*)

den Fahrgästen in Notfällen Hilfe zu leisten; unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, das Laden, Löschen und Sichern der Fracht oder das Schließen der Ladepforten zu übernehmen sowie Verantwortung für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen zu tragen.*)

Der Befähigungsnachweis Nr. _____ wurde am _____ ausgestellt

und ist gültig bis zum _____

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Federal Republic of Germany



Certificate

for service on ro-ro-passenger ships

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Surname: _____ Christian Names: _____

Date of birth: _____ Place of birth: _____

Nationality: _____

has successfully completed the training according to regulation V/2 paragraph 6 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraph 3 of the STCW-Code*)

and*)

the training according to regulation V/2 paragraphs 4, 5, 7 and 8 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraphs 1, 2, 4 and 5 of the STCW-Code*)

and has been found duly qualified

to provide direct service to passengers in passenger spaces*)

and*)

to assist passengers in emergency situations; to have immediate responsibility for embarking and disembarking passengers, loading and discharging or securing cargo or closing hull openings; as well as having responsibility for the safety of passengers in emergency situations on board ro-ro-passenger ships*).

Certificate No _____ issued on _____ is valid until _____

(Official Seal)

(Signature of duly authorized official)

(Name of duly authorized official)

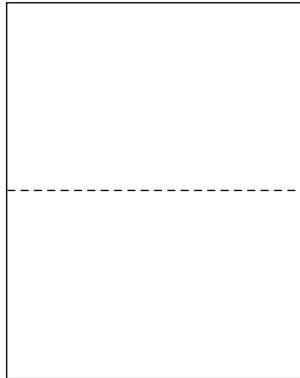
*) Delete as appropriate.

Muster für Vermerke

Format DIN A 5

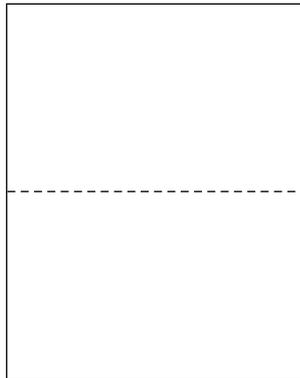
1. Der Vermerk besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, die anerkannte Befähigung, Daten des Inhabers mit Lichtbild und Unterschrift sowie Dienstsiegel, Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeit und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den englischen Text der Anerkennungsbefugnis der Vorderseite und Raum für Gültigkeitsverlängerungen.

Muster 2



4. Vorderseite



Bundesrepublik Deutschland

Vermerk zur Bestätigung der Anerkennung eines Befähigungszeugnisses nach den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß das Befähigungszeugnis Nr.: _____ für _____ von der oder namens der Regierung von _____ ausgestellt wurde; das Befähigungszeugnis wird nach Maßgabe der Bestimmungen der **Regel I/10** des obengenannten Übereinkommens in seiner geänderten Fassung entsprechend anerkannt, und der rechtmäßige Inhaber ist ermächtigt, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum _____ oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums dieses Vermerks angegebenen Einschränkungen:

Funktion	Ebene	Etwaige Einschränkungen

Der rechtmäßige Inhaber dieses Vermerks darf in nachstehend genannter Eigenschaft/in den nachstehend genannten Eigenschaften, die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, Dienst tun:

Eigenschaft	Etwaige Einschränkungen

Geburtsdatum des Inhabers des Befähigungszeugnisses _____

Unterschrift des Inhabers des Befähigungszeugnisses _____



Der Vermerk Nr.: _____ wurde am _____ ausgefertigt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten)

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

Das Original dieses Vermerks muß gemäß Regel I/2 Abs. 9 des Übereinkommens während des Dienstes auf einem Schiff zur Einsichtnahme vorliegen.

5. Rückseite (Übersetzung)

English Translation

Endorsement attesting the recognition of a certificate under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. 1997 II S. 1118)

The Government of the Federal Republic of Germany certifies that the certificate

No.: _____ issued to _____ by or on behalf of the Government of _____ is duly recognized in accordance with the provisions of **regulation I/10** of the above Convention, as amended, and the lawful holder is authorized to perform the following functions at the levels specified, subject to any limitations indicated until _____ or until the date of expiry of any extension of the validity of this endorsement:

Function	Level	Limitations applying (if any)

The lawful holder of this endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirements of the Administration:

Capacity	Limitations applying (if any)

Date of birth of the holder of the certificate _____

Endorsement No.: _____ issued on _____

Die Gültigkeitsdauer des Vermerks wird hiermit verlängert bis zum/ _____ The validity of this endorsement is hereby extended until _____	
(Dienstsiegel) (Official Seal)	_____ Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten/ Signature of duly authorized official
Datum der Gültigkeitserneuerung/ _____ Date of revalidation	_____ Name des gehörig ermächtigten Bediensteten/ Name of duly authorized official
Die Gültigkeitsdauer des Vermerks wird hiermit verlängert bis zum/ _____ The validity of this endorsement is hereby extended until _____	
(Dienstsiegel) (Official Seal)	_____ Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten/ Signature of duly authorized official
Datum der Gültigkeitserneuerung/ _____ Date of revalidation	_____ Name des gehörig ermächtigten Bediensteten/ Name of duly authorized official

1976

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 47, ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1998

29. Die bisherige Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1) wird Anlage 12 (zu § 20 Abs. 1) und wie folgt gefaßt:

„Anlage 12
(zu § 20 Abs. 1)

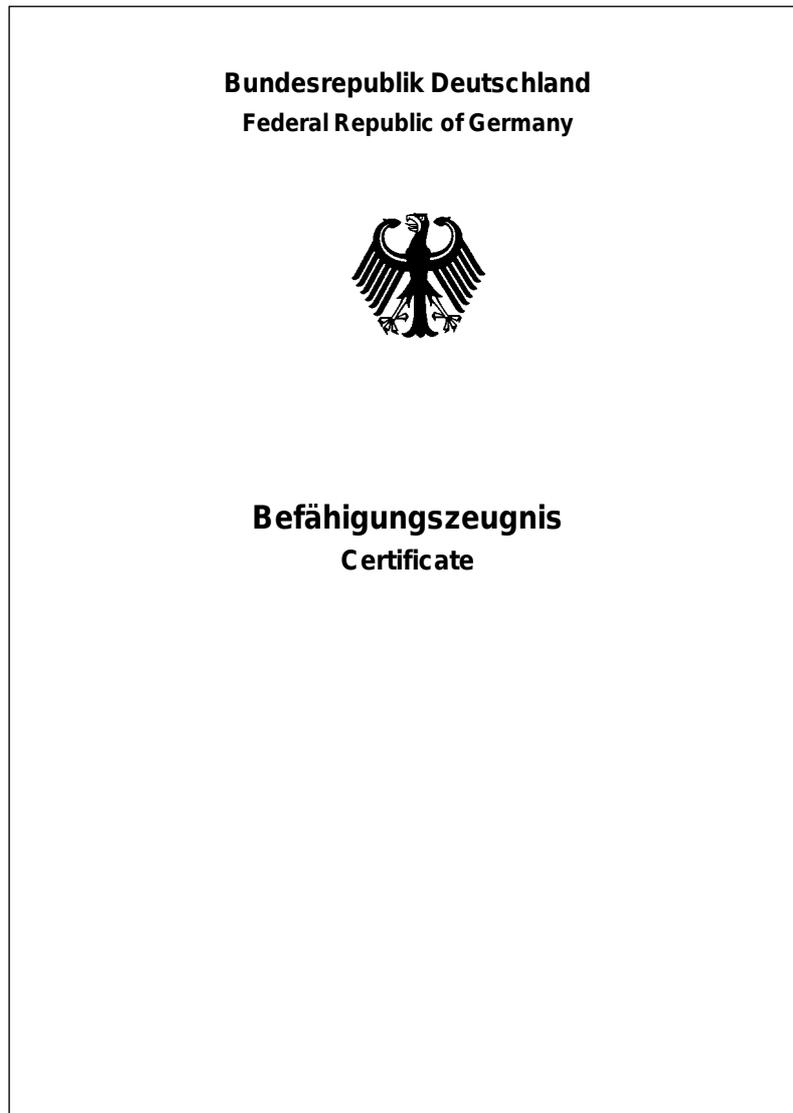
Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 6

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem für alle Befähigungszeugnisse gleichen festen Schutzumschlag von dunkelblauer Farbe, der nach nachstehendem Muster 1 in Goldprägung die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, den Bundesadler und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“ enthält,

Muster 1



2. einer mit dem Schutzumschlag fest verbundenen Einlage nach Maßgabe der Nummer II.

- II. Die Einlage besteht für die Befähigungszeugnisse BG, BK, BKü, BGW und BKW aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellgrünen Untergrund hat.
1. Die Titelseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in Blindprägung auf weißem Grund den Bundesadler und die Kurzbezeichnung des Befähigungszeugnisses, im übrigen in schwarzem Druck die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses und Raum für die Unterschrift des Inhabers.

Muster 2

<p>Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p>  <p>Kapitän BG Master BG</p> <p>Unterschrift des Zeugnisinhabers Signature of the holder of the Certificate</p> <p>.....</p> <p>(Vor- und Zuname) (Christian Name, Surname)</p>
--

2. Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 die von der ausstellenden Behörde erteilte Befähigung.

Muster 3

Name / Surname
Vornamen / Christian Names
Geburtstag / Date of Birth Geburtsort / Place of Birth
Staatsangehörigkeit / Nationality
<p>hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV -) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1803), die Befähigung zum</p> <p style="text-align: center;">Kapitän BG</p> <p>erworben.</p> <p>This is to certify that the above named has been found duly qualified as</p> <p style="text-align: center;">Master BG</p> <p>in accordance with the provisions of the Deck and Engineer Officers Training and Certification Ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV-“) of 11 February 1985 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 323), as last amended by the Ordinance of 22 August 1991 (Federal Law Gazette 1991 I, p. 1803)</p>
Ort und Datum der Erteilung des Befähigungszeugnisses Place and date of issue of this Certificate
<p>(Dienstsiegel) (Official Seal)</p> <p style="text-align: right;">..... (Ausstellende Behörde) (Issuing Authority)</p>

3. Seite 3 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 4 für die einzelnen Befähigungszeugnisse die folgenden Angaben:

Muster 4

(Kapitän BG)*)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:
Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“.

(Kapitän BK)*)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel in „Kleine Hochseefischerei“.

(Kapitän Bkü)*)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel of GT 75 (tons)/GT 150 in „Küstenfischerei“.

noch Muster 4

(Nautischer Schiffsoffizier BGW)*)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“.

(Nautischer Schiffsoffizier BKW)*)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Kleine Hochseefischerei“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

4. Seite 4 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 5 die folgende Angabe:

Muster 5

Besondere Vermerke der ausstellenden Behörde Special remarks by issuing Authority:*)

*) Hier sind z.B. die Zusätze nach den §§ 20 und 24 zu vermerken.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der vom Inkraft-treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Juli 1998

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Werner Tegtmeier

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1291/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Errichtung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	L 178/26	23. 6. 98
22. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1292/98 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	L 178/28	23. 6. 98
23. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1297/98 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1205/97	L 180/3	24. 6. 98
23. 6. 97	Verordnung (EG) Nr. 1298/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung ⁽¹⁾	L 180/5	24. 6. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1300/98 der Kommission zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors	L 180/8	24. 6. 98
23. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1301/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milch erzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 180/10	24. 6. 98
24. 6. 98	Verordnung (EG) Nr. 1307/98 der Kommission zur Änderung der Lieferfrist gemäß Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 182/8	25. 6. 98